

**Prüfungsausschuss
für die Tierärztliche Vorprüfung
und Tierärztliche Prüfung**
Frankfurter Straße 94

35392 Gießen

Regelung für das Versäumnis oder den Abbruch einer Prüfung durch Krankheit

1. Im Falle des Versäumnisses einer Prüfung besteht die Verpflichtung unverzüglich den Grund des Versäumnisses dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie dem Prüfungsamt schriftlich per E-Mail (E-Mail-Adresse eintragen) mitzuteilen. Im Falle des Versäumnisses wegen Krankheit ist zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung innerhalb von drei Werktagen dem Prüfungsamt papierschriftlich vorzulegen. Dazu ist das Formular für die Bescheinigung der Prüfungsfähigkeit (Ärztliches Attest) der JLU zu verwenden. *)
2. Im Falle eines mehr als zweimaligen Versäumnisses einer Prüfung wegen Krankheit innerhalb eines Prüfungsabschnittes, muss zusätzlich zu der ärztlichen Bescheinigung das Zeugnis des **Gesundheitsamtes Gießen** vorgelegt werden (StuPO Vet, Anlage 4, §14 (6)). Als Prüfungsabschnitt ist die Gesamtheit der Prüfungen im Rahmen der Tierärztlichen Vorprüfung und Tierärztlichen Prüfung zu sehen.
3. Bei Abbruch einer Prüfung wegen Krankheit vor der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses muss, **zusätzlich** zur ärztlichen Bescheinigung*), immer das Zeugnis des **Gesundheitsamtes Gießen** vorgelegt werden.
4. Ein Abbruch der Prüfung wegen Krankheit ist nicht möglich
 - a) nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses,
 - b) wenn sich ein Prüfling in Kenntnis einer Erkrankung unmittelbar vor der Prüfung, nach schriftlicher oder mündlicher Befragung durch den Prüfer, für prüfungsfähig erklärt (außer in Notfällen).
5. Es werden grundsätzlich **nur Zeugnisse des Gesundheitsamtes Gießen** anerkannt.



(Prof. Dr. C. Staszyk)
Vorsitzender des Prüfungsausschusses
für die Tierärztliche Vorprüfung



(Prof. Dr. A. Moritz)
Vorsitzender des Prüfungsausschusses
für die Tierärztliche Prüfung

*) Formular finden Sie auf der Homepage des Prüfungsamtes